

Antrag
des Bundesministeriums der Finanzen

Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung in die Veräußerung der bundeseigenen Liegenschaft Fahnenbergplatz 4 in Freiburg/Br.

Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 16. Juni 1993 – VI C 2 – VV 2904.1 – 33/93 – II C 5 – F 0742 – 74/93:

Ich beabsichtige, das von den französischen Streitkräften freigegebene ehemalige Offiziershotel Fahnenbergplatz 4, Freiburg/Br., an die Wohnbau Schwarzwald AG, Zell a. H., und die Kirschner Wohnbau GmbH, Emmendingen, zu veräußern.

Der Kaufpreis entspricht dem Verkehrswert von 11,1 Mio. DM.

Der Kaufvertrag ist am 20. April 1993 vorbehaltlich der Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates geschlossen worden. Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahr sind mit Vertragsabschluß auf die Erwerber übergegangen. Der Kaufpreis ist bei Vertragsabschluß gezahlt worden.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Deutschen Bundestages in die Veräußerung der Liegenschaft an die Wohnbau Schwarzwald AG und die Kirschner Wohnbau GmbH herbeizuführen.

Antrag
auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des
Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken
(§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung)

a) Bezeichnung, Größe und Be- schreibung des Grundstücks b) Dienststelle	Ermittel- ter Ver- kehrs- wert DM	Verkaufs- preis DM	Erwerber	Verwendung des Grund- stücks jetzige/ künftige	Begründung der Veräuße- rung
1	2	3	4	5	6
a) Flst. Nr. 51 Hof- und Gebäudeflä- che, Fahnen- bergplatz 4, Frei- burg/Br., mit 2857 qm. Das in der Innenstadt gelegene Areal ist mit einem Hotel (Bj. 51, 86 Zimmer) bebaut und steht unter Denkmalschutz. b) Bundes- vermögensamt Freiburg, 7800 Freiburg	11,1 Mio.	11,1 Mio.	Wohnbau Schwarz- wald AG Zell a.H. und Kirsch- ner Wohn- bau GmbH Emmen- dingen – zu je ½ –	jetzige: Ehem. Offi- ziershotel der frz. Streitkräfte künftige: Hotelbe- trieb	Die Liegen- schaft ist für Aufgaben des Bundes entbehrlich.